



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2006

Ausgabetag: 6. November 2006

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2006
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Hönnepel
4. 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wissel-Süd -
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aus- und Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007
6. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2006
7. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2007

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und des § 9 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 07.09.2006 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 15.12.2005 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<i>im Verwaltungshaushalt</i>				
Einnahmen	19.884.521	500.400	385.950	19.998.971
Ausgaben	19.884.521	545.500	431.050	19.998.971
<i>im Vermögenshaushalt</i>				
Einnahmen	5.787.238	738.500	213.450	6.312.288
Ausgaben	5.787.238	889.050	364.000	6.312.288

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 604.700 € um 13.450 € vermindert und damit auf 591.250 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Dieser Paragraph wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 08.09.2006 angezeigt worden.

Die Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 02.10.2006 zur Kenntnis genommen. Der Landrat hat verfügt, dass die Nachtragshaushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 07.11.2006 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2006 im Rathaus, Zimmer 28, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 19. Oktober 2006

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Absicht zur Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Wissel

Die Stadt Kalkar beabsichtigt, die Wegefläche in der Gemarkung Wissel, Flur 4, Parzelle 90, einzuziehen, weil für diese Wegefläche kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Die Einziehung dieser Wegeflächen soll mit Wirkung vom **7. Februar 2007** erfolgen.

Das Vorhaben zur Einziehung dieser Wegefläche wird hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355/SGV 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Flurkarte, aus der die Lage der einzuziehenden Wegefläche ersichtlich ist, kann während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

im Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 207, eingesehen werden.

Kalkar, den 26. Oktober 2006

In Vertretung:
Frank Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Einziehung einer Verkehrsfläche im Stadtteil Hönnepel

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355/SGV 91), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306), wird folgende Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen verfügt:

Die Wegefläche in der Gemarkung Hönnepel, Flur 14, Flurstück 148 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW eingezogen.

Die Absicht der vorgenannten Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 21.07.2006 bekanntgemacht.

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Kalkar, Fachbereich Bürgerdienste (Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 207), einzulegen.

Kalkar, den 26. Oktober 2006

In Vertretung:

Frank Sundermann

Stadtoberbaurat

4. 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wechsel-Süd -

Der Rat der Stadt Kalkar hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in seiner Sitzung am 17.11.2005 gemäß § 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wechsel-Süd - als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zielstellung der Änderung ist die Ausweisung eines Baufensters mit den Maßen 12 m x 12 m als Einzelhaus mit maximal zwei Wohneinheiten je Wohngebäude innerhalb des Flurstückes 724, Flur 10, Gemarkung Wechsel, sowie die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zur künftigen Erschließung des o. g. Baufensters innerhalb des Flurstückes 747, Flur 10, Gemarkung Wechsel.

Der gemäß § 13 BauGB geänderte Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt – der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 36. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 020 - Wechsel-Süd - vom 17.11.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 27. Oktober 2006

In Vertretung:
Frank Sundermann
 Stadtoberbaurat

5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aus- und Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2007

Die Lohnsteuerkarten 2007 sind inzwischen ausgeschrieben und zugestellt worden, so dass alle Arbeitnehmer, die am 20.09.2006 den Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Kalkar hatten, im Besitz einer Lohnsteuerkarte sein sollten.

Arbeitnehmer, denen eine Lohnsteuerkarte bis zum heutigen Tage nicht zugegangen ist und die am 20.09.2006 mit Hauptwohnsitz in Kalkar gemeldet waren, werden gebeten, die Ausschreibung umgehend bei der Einwohnermeldeabteilung der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 205, zu beantragen.

Sind Ehegatten für eine gemeinsame Wohnung nicht gemeldet, so ist die Lohnsteuerkarte 2007 von der Gemeinde bzw. Stadt auszustellen, in deren Sitz der ältere Ehegatte am 20.09.2006 mit seiner Hauptwohnung gemeldet war. Aus verwaltungstechnischen Gründen sind in diesen Fällen keine Lohnsteuerkarten ausgeschrieben worden. Diese sind ebenfalls bei dem zuständigen Wohnsitz zu beantragen.

Von der Meldeabteilung der Stadt Kalkar werden falsche Eintragungen berichtigt sowie Änderungen der Steuerklassen auf Antrag vorgenommen. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sind verboten und strafbar.

Kalkar, den 30. Oktober 2006

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

6. Tagesordnung der Ratssitzung am 9. November 2006

I. Öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragen
- 2. Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2007
 hier: Einbringung des Verwaltungsentwurfes
- 3. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2007
 hier: Einbringung des Verwaltungsentwurfes
- 4. Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
- 5. Satzung zur 20. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
- 6. Satzung der Stadt Kalkar über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen
 hier: Neufassung

7. 1. Änderung der Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Kalkar
hier: Berücksichtigung der Vergabegrundsätze gemäß RdErl. des Innenministeriums vom 22.03.2006
8. 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041/1 - Sommerdick/Bovenholt II -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -
hier: - Beschluss über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Behörden
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
10. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 016 - Appeldorn-Dorf -
hier: Aufstellungs- und Satzungsbeschluss gemäß BauGB
11. 46. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sammelausgleichsfläche Kalkar-Kehrum -
hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
12. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
13. Mitteilungen

II. Nichtöffentlicher Teil

14. Berichte aus den städtischen Gremien
15. Fragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
16. Mitteilungen

Kalkar, den 31. Oktober 2006

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

7. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2007

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2007 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 13.11.2006 bis zum 01.12.2006 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 28 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.